



## **Konzept «Regionale Fallberatung Kinderschutz» (FKS)**

### **1 Ausgangslage**

Ab dem Jahr 2007 wurden im Kanton St.Gallen vier regionale, interdisziplinäre Kinderschutzgruppen, bestehend aus je acht Fachpersonen unterschiedlicher Disziplinen, aufgebaut und bis 30. Juni 2015 geführt: St.Gallen-Rorschach, Wil-Toggenburg, Rheintal-Sarganserland-Werdenberg und See-Gaster. Aufgrund von gesamthaft eher tiefen Fallzahlen für die vier Kinderschutzgruppen wurde das Angebot nach einer Expertise der FHS St.Gallen im Jahr 2013 per 1. Juli 2015 auf zwei Kinderschutzgruppen und insgesamt fünf Beratungsstandorte (Heerbrugg, Buchs, St.Gallen, Wil und Uznach) reduziert. Die zwei interdisziplinären Fachgremien sind seither zuständig für die Region Ost (Sarganserland, Werdenberg, Rheintal, Rorschach) und West (St.Gallen, Wil, Toggenburg und See-Gaster). Auf den 1. Januar 2016 wurden die Kinderschutzgruppen umgetauft in «Fallberatung Kinderschutz Ost und West».

### **2 Konzept**

#### **2.1 Erstellung**

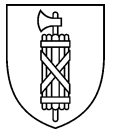
Das Konzept zur Regionalen Fallberatung Kinderschutz (abgekürzt FKS) wird vom Kinderschutzzentrum erstellt und von der Kinderschutz-Konferenz (KSK) verabschiedet.

#### **2.2 Grundlagen**

Das Konzept basiert auf den [Grundsätzen bei Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Kinderschutzzentrums St.Gallen](#) und der [Strategie Kinderschutz des Kantons St.Gallen](#).

#### **2.3 Umsetzung des Konzepts**

- Das Amt für Soziales des Kantons St.Gallen delegiert und finanziert die Umsetzung dieses Konzepts mittels Leistungsvereinbarung mit dem Kinderschutzzentrum St.Gallen.
- Das Kinderschutzzentrum regelt eigenständig, wie der Leistungsauftrag innerhalb seiner Strukturen eingebettet und umgesetzt wird.
- Das Kinderschutzzentrum bezeichnet gegenüber dem Amt für Soziales und den Fachgremien der FKS eine fachverantwortliche Person. Für diese Funktion wird eine Funktionsbeschreibung erstellt.
- Die Fachgremien der FKS werden je durch eine Koordinationsperson geleitet, die dem Fachgremium angehört. Für die Koordinationspersonen wird eine Funktionsbeschreibung erstellt.
- Das Kinderschutzzentrum St.Gallen leistet gegenüber dem Auftraggeber im Rahmen des Reportings zum Leistungsauftrag Rechenschaft über die FKS.



Die wichtigsten Akteurinnen und Akteure im Konzept sind:

- Ratsuchende (Fachpersonen, die sich an das Fachgremium der FKS wenden);
- Fachgremium der FKS (führt die Fallberatungen Kinderschutz durch);
- Mitglieder der Fachgremien FKS;
- Koordinationsperson FKS (Mitglied, welches das jeweilige Fachgremium der FKS leitet);
- Fachverantwortliche FKS (Person des Kinderschutzzentrums St.Gallen, die für die Umsetzung des Konzepts FKS verantwortlich ist).

### 3 Auftrag

Die Fachgremien der FKS stehen allen professionellen Fachpersonen des Kantons St.Gallen bei Fragen zu möglichen oder sicheren Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung, ebenso bei Fragen zu einem möglichen Vorgehen, wenn diese Kinder von verschiedenen Formen der Gewalt oder Grenzverletzung betroffen oder gefährdet sein könnten. Den ratsuchenden Fachpersonen steht das Fachwissen der verschiedenen beruflichen Disziplinen des Fachgremiums der FKS zur Verfügung. Damit erlangen sie Klarheit über ihre Rolle im Fall, erhalten Hinweise für ein mögliches Vorgehen und gewinnen an Sicherheit. Die Fachgremien der FKS haben beratende Funktion ohne Handlungs- und Entscheidungskompetenzen. Werden Fachpersonen aus anderen Kantonen beraten, wird dies mit einem mit dem Amt für Soziales abgesprochenen, kostendeckenden Tarif in Rechnung gestellt und dem Kanton St.Gallen zurückerstattet.

Die regionalen Fachgremien der FKS haben folgende Aufgaben gegenüber den Ratsuchenden:

- interdisziplinäre fallbezogene Beratung von Fachpersonen, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, die von verschiedenen Formen von Gewalt oder Grenzverletzung betroffen sind oder bedroht sein könnten;
- Einschätzung der Gefährdung;
- Empfehlungen für das weitere Vorgehen;
- Hinweise zur Vernetzung und Triage.

Die regionalen Fachgremien der FKS haben folgende ergänzende Aufgaben:

- Qualitätssicherung durch Auswertung der Fallberatungen;
- Information der Zielgruppen über die Dienstleistungen der FKS;
- fachliche Weiterbildung;
- regionale Vernetzung;
- Zusammenarbeit und Koordination mit dem Kinderschutzzentrum.

### 4 Philosophie

- Die Mitglieder der FKS stellen ihr Fachwissen den ratsuchenden Fachpersonen zur Verfügung mit dem Ziel, die physische und psychische Unversehrtheit von gefährdeten oder möglicherweise gefährdeten Kindern und Jugendlichen bestmöglich zu wahren und zu schützen.



- Die Beratungen sollen nach systemischer Sichtweise und mit Respekt vor den einzelnen Personen, Disziplinen und der Gleichwertigkeit des eingebrachten Fachwissens erbracht werden.
- Das interdisziplinäre Fachwissen wird mit dem Ziel des Erhalts oder der Wiederherstellung des Wohls der Kinder und Jugendlichen eingesetzt. Das ist mehr, als strafrechtliche und zivilrechtliche Normen oder Grundsätze einer Fachdisziplin oder einer einzelnen Organisation anzuwenden und stellt hohe Anforderungen an die Diskussions- und Kompromissbereitschaft der Mitglieder der Fachgremien der FKS.
- Die Ratsuchenden erhalten mittels konkreter Vorschläge für ein mögliches Vorgehen bestmögliche Klarheit und damit Sicherheit zum weiteren Vorgehen.
- Vor zivil- oder strafrechtlichen Vorgehensweisen sollen freiwillige bzw. einvernehmliche Massnahmen oder Vorgehensweisen im Sinn des kantonalen Leifadens für das Vorgehen bei Gefährdung des Kindeswohls ausgeschöpft werden.
- Die Beratung durch die Fachgremien der FKS ist von Wertschätzung gegenüber allen in den Fall involvierten Personen geprägt. Insbesondere soll den Ratsuchenden - deren bereits eingeleiteten oder geplanten Schritten und Überlegungen sowie deren Bereitschaft sich Beratung zu holen - möglichst mit Wertschätzung begegnet werden.
- Fachpersonen sowie Fach- und Beratungsstellen sollen Erziehungsberechtigte und betroffene Kinder möglichst dahingehend unterstützen, ihre Probleme selber lösen zu können.
- Die FKS kann einer ratsuchenden Fachperson nach der Fallberatung auch die Empfehlung abgeben, bei der zuständigen KESB eine Gefährdungsmeldung einzureichen.
- Die Fachgremien der FKS machen selber keine Gefährdungsmeldungen.

## 5 Zielgruppe

Das Angebot richtet sich an in Einzelfälle involvierte professionelle Fachpersonen im Kinderschutz und andere Professionelle, die in Kinderschuttfällen Beratung und Unterstützung wünschen, beispielsweise an (nicht abschliessend):

- Sozialarbeitende von Beratungsstellen oder Sozialdiensten;
- Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Heimleitende;
- Jugendarbeitende;
- Beiständinnen und Beistände;
- Schulleitungen;
- Lehrpersonen aller Stufen der Regel- sowie der Sonderschulen;
- Schulsozialarbeitende;
- Berufsbildnerinnen und Berufsbildner;
- Mütter- und Väterberaterinnen;
- Fachpersonen Betreuung in Kindertagesstätten, heilpädagogische Früherzieherinnen und -erzieher, Spielgruppenleiterinnen und -leiter;
- Hebammen und Pflegefachleute;
- Ärztinnen und Ärzte;
- Therapeutinnen und Therapeuten;
- kirchliche Mitarbeitende.



Das Angebot der FKS richtet sich ausdrücklich weder an Angehörige und Direktbetroffene noch an Ehrenamtliche, die mit Kindern und Jugendlichen arbeiten. Diese können sich an das Kinderschutzzentrum oder an kommunale oder regionale Erziehungs- und Familienberatungsstellen wenden.

## 6 Indikationen für Fallbesprechungen

Fallbesprechungen in einem interdisziplinären Fachgremium der FKS sind angezeigt, wenn

- sich Hinweise ergeben, dass das Wohl eines Kindes bzw. einer oder eines Jugendlichen nicht mehr gewährleistet sein könnte;
- eine Kindesmisshandlung oder eine unbestimmte Gefährdung des Kindeswohls vermutet wird oder erwiesen ist;
- ein mögliches Vorgehen reflektiert werden soll;
- mögliche Vorgehensweisen gesucht bzw. entwickelt werden sollen;
- es um die Reflexion bzw. um den Auftrag der eigenen Rolle geht.

Unter Kindesmisshandlungen werden insbesondere folgende Gewaltformen bei Kindern und Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr verstanden:

- physische Gewalt;
- psychische Gewalt;
- sexuelle Gewalt;
- Vernachlässigung;
- häusliche Gewalt.

Bei Unsicherheiten, ob es sich wirklich um eine der oben genannten Gewaltformen handelt, gilt der Grundsatz, dass sich die Fachperson an das Intake der FKS wenden soll.

Kriterien für die Beratung durch die Beratungsstelle In Via des Kinderschutzzentrums St.Gallen:

- Die Beratung muss stattfinden, bevor ein Termin bei einem Fachgremium der FKS angeboten werden kann.
- Es handelt sich um einen Notfall.
- Es zeichnet sich ab, dass mehr als zwei Beratungen nötig sind.
- Es zeichnet sich ab, dass Koordination und/oder die Beratung verschiedener Fachleute nötig sind und es nicht möglich ist, dass diese gemeinsam einen Termin des Fachgremiums der FKS wahrnehmen können.
- Es stehen opferhilfe-spezifische Fragen oder Anliegen im Zentrum.

## 7 Ziele und Ablauf einer Fallbesprechung

### 7.1 Ziele einer Fallbesprechung

Die ratsuchende Fachperson

- erhält eine Einschätzung der Gefährdung;
- erhält einen Überblick über mögliche nächste Vorgehensschritte;



- enthält Empfehlungen für das weitere Vorgehen;
- kennt Fachstellen und Organisationen, die Unterstützung bieten könnten.

## 7.2 Ablauf einer Fallbesprechung

- Für die Fallbesprechungen sind fixe Daten und Zeiten festgelegt (für jedes der Fachgremien der FKS jede zweite Woche zwei Stunden).
- Die Anmeldung für die Besprechung erfolgt bei der Beratungsstelle In Via des Kinderschutzzentrums St.Gallen.
  - In Via nimmt die Anmeldungen entgegen und gibt diese zusammen mit dem Intake-Formular an das zuständige regionale Fachgremium der FKS weiter.
  - Das Intake-Formular geht gleichzeitig an die ratsuchende Fachperson.
  - Ist es zeitlich für die ratsuchende Fachperson idealer, kann die Beratung bei einem Fachgremium der FKS ausserhalb der eigenen Region stattfinden.
  - Die ratsuchende Fachperson kann auch wünschen, in welches regionale Fachgremium der FKS sie gehen möchte.
- Die Fallbesprechung in der FKS erfolgt anonym. Die Mitglieder der FKS Kinderschutz stehen unter Schweigepflicht gemäss dem Merkblatt Datenschutz in der FKS.
- Sind Mitglieder eines Fachgremiums der FKS in einem spezifischen Fall bereits involviert bzw. voreingenommen, deklarieren sie dies und treten in der Regel in den Ausstand für diese Fallbesprechung. Der Fall kann an das andere Fachgremium übertragen werden oder einzelne Mitglieder des anderen Fachgremiums können stellvertretend für die Fallbesprechung einspringen. Tritt ein im Fall bereits involviertes Mitglied des Fachgremiums der FKS aus wichtigen Gründen nicht in den Ausstand, wird dies den Ratsuchenden transparent gemacht.
- In der Regel nehmen alle Mitglieder an den Fallbesprechungen teil. Damit können die Ressourcen der Interdisziplinarität sowie der Know-how-Transfer unter den Mitgliedern am besten genutzt und gefördert sowie die Beratungsqualität der Gruppe weiter entwickelt werden. Insbesondere kann die jeweilige Perspektive der Fachdisziplin und generell eine ergänzende Perspektive zur Verfügung gestellt werden.
- Für eine Fallbesprechung müssen wenigstens vier Mitglieder des Fachgremiums anwesend sein.
- Das Fachgremium der FKS ist geleitet und arbeitet strukturiert.
- Alle Fachgremien der FKS arbeiten mit demselben Leitfadens.
- Die Verantwortung bleibt bei der ratsuchenden Fachperson oder wird von dieser, als Ergebnis der Beratung in der FKS, an eine andere Stelle übertragen.
- Das Fachgremium der FKS fragt nach einer vereinbarten Zeit im Sinn der Qualitätssicherung bei der ratsuchenden Person nach, wie weit die Empfehlungen umgesetzt werden konnten und dokumentiert dies.
- Braucht es aus Sicht der FKS noch weitere Unterstützung, kann sich die Koordinationsperson an das Kinderschutzzentrum wenden.
- Persönliche Notizen der Mitglieder der Fachgremien der FKS werden unmittelbar nach der Beratung vernichtet.



## 8 Zusammensetzung und Wahl der Fachgremien der FKS

### 8.1 Kriterien für die Zusammensetzung

Damit geschlechtsspezifische Aspekte in der Beratung genügend beachtet werden können, ist bei der Zusammensetzung der Fachgremien der FKS auf ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis zu achten. Um die regionale Vernetzung zu ermöglichen, sind bei der Zusammenstellung zudem geografische Aspekte zu beachten. Die Mitglieder sollen nicht alle aus derselben Gemeinde oder Teilregion stammen. Die Mitglieder der FKS sind im aktiven Arbeitsalltag in ihrem Fachgebiet und werden womöglich von ihrer Organisation delegiert. Dies ermöglicht einen Transfer zwischen ihrer Berufsdisziplin bzw. Organisation und dem Fachgremium.

Die Mitglieder der Fachgremien der FKS sind in der Regel bei einer Organisation der folgenden Fachgebiete angestellt oder arbeiten freiberuflich:

- Sozialarbeit/Sozialpädagogik (regionale und kommunale Beratungsstellen);
- Psychiatrie/Psychotherapie (Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienste St.Gallen (KJPD), freiberufliche Psychiaterinnen und Psychiater, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten);
- zivilrechtlicher Kinderschutz (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden);
- Schulwesen/Schulpsychologie (Schulpsychologischer Dienst (SPD) des Kantons oder der Stadt);
- Rechtspflege und Polizei (Anwältinnen oder Anwälte mit Erfahrung im Kinderschutz, Polizei);
- Medizin (Fachärztinnen und Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin oder andere Grundversorgende);
- Kleinkinderbereich (Mütter- und Väterberatung);
- Heilpädagogik (Heilpädagoginnen und Heilpädagogen aus Sonderschulen, heilpädagogische Früherziehende).

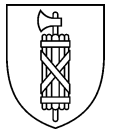
### 8.2 Qualifikation und Anforderungen

Die Mitglieder der Fachgremien der FKS sind beruflich und fachlich qualifiziert. Sie weisen Erfahrungen in Kinderschutzfragen in ihrem Fachgebiet auf, wenn möglich im Bereich Beratung, Intervention oder Prävention.

Regelmässig finden spezifische Weiterbildungen für die Mitglieder der Fachgremien der FKS statt. Eine Teilnahme an der Weiterbildung wird erwartet.

### 8.3 Wahl

- Für den Prozess der Wahl von neuen Mitgliedern der Fachgremien der FKS ist die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums zuständig.
- Die Fachgremien der FKS schlagen mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten vor.
- Bestehen keine Vorschläge, kümmert sich die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums um mögliche Kandidatinnen oder Kandidaten und schlägt diese dem Fachgremium der FKS vor.
- Die Koordinationsperson des Fachgremiums FKS informiert im Fachgremium über die Kandidatin bzw. den Kandidaten und klärt, ob allfällige Vorbehalte oder Einwände bestehen.



- Die Wahl kann auf dem Zirkulationsweg erfolgen.
- Besteht zwischen dem Fachgremium FKS und der fachverantwortlichen Person des Kinderschutzzentrums Konsens zu einem Vorschlag, ist die Person provisorisch gewählt. Die Person nimmt an zwei Fallbesprechungen teil. Besteht danach von allen Beteiligten Zustimmung, gilt die Wahl als bestätigt.
- Braucht es einen Stichtentscheid zu einem Vorschlag, wird dieser - wenn möglich - durch einen Konsens der fachverantwortlichen Person des Kinderschutzzentrums und der Koordinationsperson des Fachgremiums der FKS herbeigeführt. Ist dies nicht möglich, entscheidet die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums, nach Rücksprache mit ihrer vorgesetzten Stelle.
- Die Wahl wird gegenüber der vorgeschlagenen Person und dem Fachgremium der FKS durch die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums schriftlich bestätigt.

#### **8.4 Auflösung der Zusammenarbeit**

Bei nicht klärbaren Differenzen im Fachgremium wird die fachverantwortliche Person des Kinderschutzzentrums beigezogen. Ist keine Einigung möglich, wird die Leitung der Beratungsstelle In Via involviert, die bei der Klärung unterstützt. Bei Bedarf entscheidet diese über einen möglichen Ausschluss eines Mitglieds aus dem Fachgremium der FKS.

## **9 Entschädigung von Leistungen**

Die Mitarbeit in der FKS begründet kein Anstellungsverhältnis. Sie wird je Beratungsstunde entschädigt. Vor- und Nachbereitungen sowie die Teilnahme an Schulungen und Weiterbildungen sind im Stundenansatz enthalten. Andere Aufgaben, die in Absprache mit der fachverantwortlichen Person des Kinderschutzzentrums übernommen werden, können entschädigt werden. Mitglieder der Fachgremien der FKS, welche Reisezeit und Reisespesen nicht ihrer Institution belasten können (keine Finanzierung durch öffentliche Hand), werden dafür entschädigt. Die Auszahlung der Beratungshonorare und Aufwandsentschädigungen erfolgt direkt an die Organisationen, welche die Arbeitszeit ihrer Mitarbeitenden zur Verfügung stellen oder an Einzelpersonen (z.B. selbständig Erwerbende). Die Abrechnung erfolgt über das Kinderschutzzentrum. Der Kanton geltet den Aufwand gemäss Leistungsvereinbarung mit der Beratungsstelle In Via ab.

## **10 Strukturen**

### **10.1 Regionen**

Das Kinderschutzzentrum beschliesst die Einteilung der Regionen für das Angebot FKS.

### **10.2 Vertretung in der Kinderschutz-Konferenz**

Die Fachgremien der FKS sind durch den Vertreter des Kinderschutzzentrums in der Kinderschutz-Konferenz vertreten.



### **10.3 Aufgaben von In Via/Kinderschutzzentrum**

Die Beratungsstelle In Via

- organisiert das Intake für die FKS;
- nimmt die Anmeldungen für die Fallbesprechungen entgegen und leitet diese an die Mitglieder der FKS weiter;
- konzipiert die Einführung von neuen Mitgliedern der FKS und setzt sie um;
- organisiert ein regelmässiges Treffen mit Weiterbildungscharakter;
- pflegt den fachlichen Austausch mit den Fachgremien der FKS;
- organisiert die Wahl bzw. Bestätigung der Koordinationspersonen der Fachgremien der FKS im Zweijahresrhythmus;
- archiviert die Akten der FKS;
- sorgt für fachliche Weiterentwicklung in Kinderschutzfragen;
- organisiert und koordiniert die Öffentlichkeitsarbeit;
- unterstützt und begleitet die FKS in der Qualitätssicherung;
- führt die Statistik der FKS und ist für die Organisation der Evaluation zuständig;
- macht gegenüber dem Kanton im Rahmen der Leistungsvereinbarung ein jährliches Reporting zur FKS;
- stellt im Rahmen der Leistungsvereinbarung Rechnung an den Kanton über die erfolgten Beratungsleistungen in der FKS;
- arbeitet mit der Koordinationsstelle Kinder- und Jugendschutz im Amt für Soziales zusammen.

### **10.4 Aufgaben des Amtes für Soziales**

- Controlling über das Angebot der FKS;
- Aufwandentschädigung an In Via gemäss Reporting und Abrechnung der Beratungsleistungen.

St.Gallen, 13. Februar 2018

*Verabschiedet durch die Kinderschutz-Konferenz am 22. Februar 2018.*